



# IMPULSFAKTOR

## § 1 Geltungsbereich, AGB des Auftraggebers

- (1) Diese AGB gelten für die gesamten Leistungen und Lieferungen der Impulsfaktor GmbH (im Folgenden: „wir“) an Unternehmer (im Folgenden: „Auftraggeber“), und zwar ausschließlich.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle weiteren, künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftraggeber.
- (4) Mit Vertragsschluss akzeptiert der Auftraggeber diese AGB.

## § 2 Auftragsbestätigung, Leistungsumfang, Zusatzleistungen

- (1) Der genaue Gegenstand unserer Leistung ergibt sich aus der in unserem jeweiligen Angebot enthaltenen und per Auftragsbestätigung bestätigten Leistungsbeschreibung sowie einem eventuellen Projektplan. Die Auftragsbestätigung erfolgt in Textform. Mündliche Abreden und Beauftragungen werden durch uns in Textform bestätigt. Widerspricht der Auftraggeber dieser Bestätigung nicht unverzüglich, haben wir das Recht, bei späterem Widerspruch eine Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie den Ersatz getätigter Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Sollte der Auftraggeber feststellen, dass die Leistungsbeschreibung seinerseits fehlerhaft, veraltet, unvollständig oder undurchführbar ist, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. In einem solchen Fall wird die Leistungsbeschreibung entsprechend geändert bzw. im Umfang ergänzt.
- (3) Bei nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs verschiebt sich der Fertigstellungstermin entsprechend zeitlich nach hinten, ohne dass wir in Verzug kommen.
- (4) Wir sind zur grundsätzlichen Erbringung von Teilleistungen berechtigt, insbesondere wenn für den Auftraggeber ein wirtschaftliches Interesse an der Erbringung der Teilleistung besteht.
- (5) Auf Leistungen, die wir unentgeltlich durchführen, hat der Auftraggeber keinen Anspruch; wir können sie jederzeit nach vorheriger Mitteilung ersatzlos einstellen.
- (6) Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen ist es uns erlaubt, Leistungen und den Einsatz bestimmter Technik im Hinblick auf den aktuellen Wissens- und Entwicklungsstand anzupassen.

## § 3 Vergütung, Kosten, Rechnungen/Fälligkeit

- (1) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen werden unsere Leistungen nach Zeit vergütet. Grundlage bilden unsere jeweils aktuell gültigen Tages- und Stundensätze. Ist die Erbringung von Leistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten (montags – freitags von 8:00 – 18:00 Uhr) gewünscht, so können die aktuellen Tages- und Stundensätze mit einem zusätzlichen Aufschlag von bis zu 100% abgerechnet werden.
- (2) Ist keine Vergütung zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart und muss der Auftraggeber davon ausgehen, dass eine bestimmte Leistung üblicherweise einer Vergütung unterliegt, so erfolgt die Abrechnung nach dem aktuell gültigen Satz.
- (3) Erweiterungen und/oder Änderungen der Leistungsbeschreibung nach § 2 sind zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt für Leistungen, die im Vorfeld nicht in Textform vereinbart wurden, die aber nachträglich vom Auftraggeber gewünscht werden. Über die Höhe der zusätzlichen Vergütung werden wir den Auftraggeber frühzeitig informieren.
- (4) Nicht von der Vergütung in der Leistungsbeschreibung erfasst sind Kosten, die durch Leistungen externer Dritter anfallen, wie z.B. Lizenzgebühren, Google-Adwords-Budget, Druckkosten, Fotograf, Bildrechte, Texter etc. Alle diese Leistungen sind vom Auftraggeber direkt an den Dritten auszugleichen. Sie werden – soweit nicht anders vereinbart – direkt zwischen dem Auftraggeber und dem externem Dritten abgerechnet.
- (5) Die Vergütung ist bei Abschlagsrechnungen und der Endrechnung 10 Werktage nach dem Rechnungsdatum fällig. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Aufforderung unsererseits in Verzug.
- (6) Bei Beauftragung werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 50% der anzunehmenden Gesamtsumme als Abschlagszahlung fällig. Die weiteren Abschlagsrechnungen richten sich nach dem jeweiligen konkreten Auftrag und werden regulär nach Fertigstellung einzelner Leistungen bzw. periodisch abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (7) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. bis zur Zeit 19% innerhalb von Deutschland. Bei Zahlungsverzug werden neben der gesetzlichen Verzugs pauschale von 40 € Verzugszinsen von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Zur reibungslosen und vor allem termingerechten Abwicklung des Auftrags sind wir auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Die Mitwirkung und umfassende Zuarbeit ist darum eine wesentliche Vertragspflicht des Auftraggebers. Der Auftraggeber kommt dieser Verpflichtung nur nach, wenn er jeweils schnellstmöglich nach Anforderung durch uns sowie pünktlich zu den vereinbarten Terminen

- > Unterlagen und Informationen bereitstellt
- > die erforderlichen Arbeitsbedingungen schafft, z.B. Konzepte und Strukturen
- > schriftlich die erforderlichen Freigaben erteilt
- > fachkundige Mitarbeiter für die Zuarbeit zur Verfügung stellt.

Diese Grundsätze gelten auch bei der Feststellung und Beseitigung von Mängeln. Der Auftraggeber wird unverzüglich Einsicht in sämtliche Unterlagen und Systeme gewähren, aus denen sich Hinweise auf den Mangel ergeben können.

- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nur unzureichend oder aber verspätet nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung von Leistungen durch uns, geraten wir hierdurch nicht in Verzug. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Mitwirkung sind wir zudem berechtigt, entsprechende Abschlagszahlungen so in Rechnung zu stellen, wie sie bei pflichtgemäßer Mitwirkung erfolgt wären.
- (3) Sämtliche Zuarbeit und Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber gehen auf dessen eigene Kosten.

## § 5 Leistungen durch Dritte

- (1) Wir sind berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen und mit diesen die Abrechnung direkt mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (z.B. Druckerei, Fotografen, etc).
- (2) Für Dritte, die mit Wissen oder auf Veranlassung des Auftraggebers für diesen in unserem Tätigkeitsbereich aktiv werden, steht der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen ein. Sofern wir unseren Verpflichtungen aus diesem Grund nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, haben wir dies nicht zu vertreten und sind nicht haftbar.

## § 6 Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, alle sensiblen und nicht öffentlich zugänglichen Daten des Auftraggebers, die das Projekt betreffen und die uns im Rahmen der Auftragsleistung bekannt werden, vor Dritten geheim zu halten - außer uns liegt eine anderslautende ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers vor.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum sowie sämtliche Urheberrechte an Entwürfen und Konzepten, Ideen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Lösungsvorschlägen, Designs, Grafiken, Bildern, Software sowie sonstigen Materialien (im Folgenden: „Materialien“) uneingeschränkt vor. Die Übertragung der Rechte an Materialien steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Auftrages.

## § 8 Webseiten/Grafikleistungen

- (1) Bei der Erstellung von Webseiten, Shops und Grafikleistungen wird eine Vielzahl unterschiedlicher Dateien in diversen Formaten verwendet. Um sie anforderungsgemäß zu gestalten, wird nach Beauftragung, außer bei kleinen Aufträgen, ein Projektplan mit dem Auftraggeber erstellt, der die entsprechenden Prioritäten berücksichtigt. Wir sind berechtigt, sofern nicht anders vereinbart, Entscheidungen zum Einsatz der technischen Standards, Wahl des CMS/Shopsystems und der Ausgestaltung und Umsetzung der Grafik Leistungen selbst zu treffen – ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Corporate-Design-Richtlinien des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber kann im Projektplan vorgeben, welche Leistungen zuerst erbracht werden sollen. Gibt er nichts vor, entscheiden wir über die Reihenfolge selbst.
- (3) Wir erstellen zunächst einen Entwurf der entsprechenden Grafikleistungen und bessern diesen in bis zu 3 Korrekturdurchgängen gemäß Vorgabe des Auftraggebers nach. Sollten sich nach Ablauf der Korrekturdurchgänge oder nach Freizeichnung der Entwürfe durch den Auftraggeber weitere Änderungen ergeben, werden diese auf Basis des aktuell gültigen Stundensatzes durchgeführt.
- (4) Angesichts der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Browser und deren Konfigurationsmöglichkeiten beschränken wir die Darstellung auf die zum Zeitpunkt der Fertigstellung am häufigsten verwendeten Systeme/Versionen der vergangenen 3 Jahre, nämlich Firefox, Safari, MSIE und Chrome. Bei entsprechender Beauftragung von responsiven Webseiten oder ausschließlich mobilen Webseiten gilt auch hier die Bereitstellung auf den aktuell gängigen Systemen. Dazu gehören Safari IOS, Mozilla IOS, Android Webbrowser und Chrome Mobile.
- (5) Dokumentationen des Quelltextes bedürfen einer gesonderten, kostenpflichtigen Beauftragung. Lediglich Standarddokumentierungen einzelner programmierter Bereiche sind enthalten. Auf Wunsch kann auch eine Dokumentation in Manuskriptform erfolgen.
- (6) Wir stellen unsere Leistungen via Mail, Webserver oder als Downloadlink zur Verfügung.
- (7) Alle vorhergehenden Bestimmungen finden ebenfalls bei der Erstellung von Sequenzen, Entwürfen, Animationen, Programmen, erstellten Texten, Video-Sequenzen, Tonsequenzen, Skripten und ähnlichen Leistungen Anwendung.



# IMPULSFAKTOR

## § 9 Online-Marketing

- (1) Werden mit dem Auftraggeber Marketingdienstleistungen vereinbart, sind wir berechtigt, den Auftraggeber nach außen im entsprechenden Umfang zu vertreten und in seinem Auftrag aufzutreten.
- (2) Bei der Durchführung von Onpage-Optimierungen erstellen wir zunächst einen Maßnahmenkatalog und spezifizieren die durchzuführenden Leistungen innerhalb eines Vertrags ausführlich. Wir beraten den Kunden hinsichtlich der zu wählenden Keywords und Inhalte, die finale Entscheidung ist jedoch durch den Auftraggeber zu treffen. Im Bereich des SEA (Suchmaschinenwerbung) beraten wir den Auftraggeber bei der Schaltung bezahlter Werbeanzeigen auf verschiedenen Plattformen. Dazu eröffnen und pflegen wir entsprechende Content bei den jeweiligen Anbietern im Namen des Kunden. Die Abrechnung der Budgets erfolgt hierbei durch uns, und zwar jeweils im Voraus. Die Werbemaßnahme wird erst durchgeführt und frei geschaltet, wenn der Kunde das Werbebudget an uns bezahlt hat.
- (3) Wir haften weder für ein bestimmtes Ergebnis von Werbemaßnahmen, noch für deren Erfolg.
- (4) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei Werbemaßnahmen, z.B. nach UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb). Wir haften nicht für Rechtsverstöße, die dem Auftraggeber durch unser auftragsgemäßes Handeln zugerechnet werden.
- (5) Den vorigen Absätzen Entsprechendes gilt bei der Beauftragung mit Leistungen im Social-Media-Bereich, bei Softwareerstellung- und Programmierleistungen.

## § 10 Urheberrechte

- (1) Alle im Rahmen des Angebots erstellten Materialien im Sinne des § 7 sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis bzw. eine schriftliche Vereinbarung weder verändert, weitergegeben, veräußert, vervielfältigt noch ansonsten anders als vertragsgemäß verwendet werden. Das Gleiche gilt für Materialien, die innerhalb des Entwicklungsprozesses bis hin zum endgültigen Produkt – z.B. in Terminen, Telefonaten oder in sonstiger Weise – zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Kommt es im Vorfeld des Vertragsschlusses nicht zu einer Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber, hat er bereits erhaltene Materialien auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu geben.
- (3) Bei der Erstellung von Werbeslogans, Werbebildern und Bildbearbeitungen zu Werbezwecken ist die Nutzung der entsprechenden Leistungen zeitlich auf 12 Monate begrenzt, sofern nicht anders vereinbart.
- (4) Für Software gilt: Der Auftraggeber erwirbt an der von uns erstellten oder zur Verfügung gestellten Software nur ein Nutzungsrecht auf unbestimmte oder bestimmte Zeit im vertraglichen Umfang, sofern nicht anders vereinbart. Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte am Quellcode oder die Weitergabe des Quellcodes oder der Verkauf der programmierten Skripte oder Software sind nur nach unserer schriftlichen Erlaubnis bzw. schriftlicher Vereinbarung gestattet. Ausgenommen sind hierbei klassische Webseiten und Shopssysteme, die keine individuellen Entwicklungen beinhalten.
- (5) Der Auftraggeber darf hinsichtlich eigens für ihn entwickelter oder angepasster Software (Individualsoftware) ohne unsere Erlaubnis keine Unterlizenzen erteilen und diese Software nicht bearbeiten/verändern oder bearbeiten/verändern lassen. Der Umfang der Nutzungsrechte an Standardsoftware regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

## § 11 Nennung des Auftraggebers als Referenz

Wir sind berechtigt, den Auftraggeber in sämtlichen Medien als Referenzkunden zu nennen, sofern nicht anders vereinbart. Auf Medien und Webseiten, die wir erstellt haben, ist ein Hinweis auf uns in angemessenem Umfang zu dulden, ggf. mit einem Verweis auf unsere Webseite.

## § 12 Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen in angemessenem Verhältnis zum Wert der mangelhaften Leistung steht. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (2) Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung unserer Gewährleistungspflicht zurückzuführen ist, können wir die im Rahmen der Mangelfeststellung und -behebung entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen.
- (3) Der Auftraggeber hat kein Gewährleistungsrecht, soweit er Änderungen an den von uns erstellten Produkten vorgenommen hat. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen keinen Einfluss auf die Entstehung eines Mangels haben.
- (4) Die Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

## § 13 Haftung wg. Verzögerung, Unmöglichkeit u.a.

Unser Ziel ist immer, das bestmögliche Ergebnis für den Auftraggeber zu erzielen. Sollte es dennoch einmal zu Beanstandungen kommen gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Haftung wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung oder wegen Schadenersatzes gilt:  
Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Die Haftung auf Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht gleichzeitig ein anderer der oben genannten Ausnahmefälle vorliegt.
- (3) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere Schadenersatz neben der Leistung Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Soweit die Lieferung unmöglich ist, beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese AGB nichts anderes vorsehen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag wegen Unmöglichkeit bleibt unberührt.
- (5) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Er hat den Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären.

## § 14 Fälligkeit unserer Leistung, Fristen, Aufrechnung

- (1) Handelt es sich um ein Fixgeschäft nach § 286 Abs. 2 BGB, so ist ein festgelegter Fertigstellungstermin nur verbindlich, wenn er schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Bei Verzögerungen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z.B. Störung der Telekommunikation, Streiks, behördliche Anordnung oder höhere Gewalt kommen wir nicht in Verzug. In einem solchen Fall werden wir dem Auftraggeber einen neuen Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung und einer angemessenen Anlaufzeit mitteilen.
- (3) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit von uns anerkannten oder aber rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## § 15 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns im Zusammenhang mit Mängeln.
- (2) Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten generell nicht der Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Schadenersatzansprüchen zudem nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 16 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen/-ergänzungen

- (1) Eventuelle mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Auftrages/Vertrages erfolgen unsererseits nur durch die Geschäftsführung oder durch von dieser ausdrücklich Bevollmächtigte. Die Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie in Textform von der Geschäftsführung bestätigt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

## § 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.